

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0301/21

Fraktion DIE LINKE – SRn Anke Jäger, SR René Hempel

Bezeichnung

Radweg Damaschkeplatz

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0027/21

Datum

02.02.2021

Tag

23.02.2021

Zu den in der Stadtratssitzung am 21.01.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0301/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

- 1. Welche Bereiche des Radverkehrs um den Damaschkeplatz werden nach den aktuellen Ausschreibungen nicht farblich abgesetzt?*

Es erfolgt im gesamten Ausbaubereich keine farbliche Absetzung der Radverkehrsanlagen, die sich im Seitenraum befinden. Nur die Radwegfurten an den Knotenpunkten (Radwegquerungen der bituminös ausgebauten Kfz-Fahrstreifen) werden in den jeweiligen Hauptfahrtrichtungen rot markiert.

- 2. Welche Festsetzungen erhalten diesbezüglich die baurechtlichen Planungen?*

Die Radwege im Bereich des Damaschkeplatzes sind mit Planfeststellungsbeschluss EÜ E-R-A vom 10. April 2012, geändert mit Planfeststellungsbeschluss der 2. Nord-Süd-Verbindung, BA 4 vom 31. August 2016 planfestgestellt. Die Frage der Farbgestaltung wird nicht planfestgestellt, dies ist eine Frage der Ausführungsplanung.

- 3. Wann wurden die Bedenken des Denkmalschutzes für das Gebäude des Landesverwaltungsamtes erörtert? Wie erfolgte die Abwägung bezüglich der Verkehrssicherungsfunktion der rot abgesetzten Radwege?*

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Belange hinsichtlich des Denkmalschutzes für das Gebäude des Landesverwaltungsamtes geltend gemacht und dementsprechend nicht erörtert und abgewogen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde insbesondere vom Vertreter des ADFC die farbliche Absetzung der Radwege im Erörterungstermin nicht als offener Punkt thematisiert und dementsprechend nicht in die Abwägung mit eingestellt.

Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgte die Abstimmung zwischen den Fachämtern des Baudezernates zur Pflastergestaltung in diesem Ausbaubereich grundsätzlich auf Basis der bundesweit gültigen Richtlinien (RASt 06, ERA 2010 usw.) und der „Richtlinie für die Planung, den Neubau und die Instandsetzung von Radverkehrsanlagen in der Landeshauptstadt Magdeburg“, die auch die Aspekte der Stadtgestaltung und des Denkmalschutzes berücksichtigt. (Auszug Pkt.9 „... Wenn es aus gestalterischen Aspekten, insbesondere in City-Lagen und im Umfeld repräsentativer Baulichkeiten, Denkmalbereichen o. a. berechtigterweise nicht gewünscht ist, die Farbe Rot zu verwenden, ist dennoch eine deutliche optische Trennung und Beschilderung vorzusehen.“) Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wären im Ausbaubereich des Loses 4.3. die Vorflächen der beiden Baudenkmale Glacis-Parkanlage und das Gebäude des Landesverwaltungsamtes von einer Ausführung der Radwege in einer roten Farbgebung in besonderer Weise negativ betroffen.

3.1. Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2

Der Haupteingang wurde in den letzten Jahren mit einem barrierefreien Zugang in Natursteinausführung versehen. Die Vorfläche des Haupteingangs bildet mit dem Haupteingang eine räumliche und gestalterische Einheit. Ein Radweg in roter Ausführung bewirkt hier eine Störung dieses Bereiches.

3.2. Glacisanlage /Parkanlage Editharing

In den letzten Jahren wurde der Eingang zur Glacisanlage/Parkanlage am Editharing in einer denkmalgerechten und hochwertigen Ausführung erneuert. Der Radweg verschwenkt auf der Vorfläche vor dem Treppenzugang zum Glacis/Park am Editharing. Eine rote Farbgebung der Radwege stört den Zugangsbereich zu der denkmalgeschützten Glacisanlage/Parkanlage. Die Vorfläche zu der Treppenanlage sollte als eine Platzfläche belassen werden, die einheitlich gepflastert ist.

In der Vergangenheit erhielten dementsprechend in der Innenstadt ebenso wie in Stadtfeld Ost viele im Seitenbereich liegende Radwege, die erneuert wurden, eine graue Pflasteroberfläche (z.B. Ernst-Reuter-Allee, Otto-von-Guericke-Straße, Breiter Weg Süd bis Danzstraße, Ebendorfer Straße, Europaring, Harsdorfer Straße Ost, ab Europaring).

In Anbetracht der örtlichen Lage zwischen den Stadtteilen Stadtfeld Ost als Gründerzeitviertel und der Innenstadt / Altstadt und der angrenzenden Bebauung (bes. Damaschkeplatz mit dem denkmalgeschützten Gebäude des Landesverwaltungsamtes und der denkmalgeschützten Glacis - Parkanlage) wurde diesen Grundsätzen auch im Ausbaubereich des Loses 4.3. gefolgt und eine Pflasterung mit stadtypischen Betonsteinmaterial mit Natursteinvorsatz, mittelgrau in den Maßen 20x20 festgelegt.

Zur taktil und optisch erkennbaren Trennung der jeweiligen Verkehrsflächen der Seitenbereiche werden beidseitig der Radwegtrassen 3-zeilige Kleinpflasterstreifen (Naturgestein, 10x10) angeordnet. Die Radwegfurten über die Fahrbahnen in den Knotenpunktbereichen werden ortsüblich entlang der Hauptverkehrsstraßen (VZ 306) rot markiert. Die Beschilderung erfolgt nach baulicher Fertigstellung entsprechend der Vorgaben der StVO und des bestätigten Verkehrszeichenplans. Zusätzlich sind Markierungen mit Radwegpiktogrammen im Pflasterbereich der Radwege möglich und beabsichtigt.

In den bundesweit gültigen „Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen“ (ERA 2010) gibt es keine Festlegungen, dass baulich angelegte Radwege im Seitenraum für die Verkehrssicherheit farblich abgesetzt werden müssen. In den Punkten 3.4 baulich angelegte Radwege und 11.1.4. Markierung und Einfärbung von Radverkehrslagen ist vermerkt, dass eine Rotfärbung von Radwegfurten im Ausnahmefall auf Fahrbahnquerungen u. ä. zur Aufmerksamkeitserhöhung der die Radwegtrasse querenden Kfz vorgesehen werden soll. Dies ist im Ausbaubereich auch entsprechend geplant. Für Radverkehrsanlagen im Seitenraum ist ein „einheitliches Erscheinungsbild“ sinnvoll. In Problembereichen, insbesondere an konfliktträchtigen Einmündungen oder Grundstückszufahrten, wird empfohlen, die Radwegüberfahrten zu verdeutlichen. Dabei genüge es, das Sinnbild „Fahrrad“ auf der Furt oder dem Radweg darzustellen. Unter Pkt. 11.1.5 Abgrenzung zwischen Radweg und Gehweg ist die Regelabgrenzung durch einen höhengleichen Begrenzungsstreifen mit einer Breite von mind. 30 cm definiert (im vorliegenden Fall ein 3-zeiliger Natursteinkleinpflasterstreifen).

Eine farbliche Absetzung des Radweges im Seitenraum ist somit keine Voraussetzung für die Verkehrssicherheit der Anlage. Weiterhin wird unter Punkt 11.1.4. im Schlusssatz darauf hingewiesen, dass Einfärbungen der Oberfläche von Radverkehrsanlagen auch keine rechtliche Bedeutung haben.

Auch die stadtinterne „Richtlinie für die Planung, den Neubau und die Instandsetzung von Radverkehrsanlagen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ berücksichtigt, wie bereits erwähnt, im Hinblick auf eine gesamtheitliche Verkehrsraumgestaltung Aspekte der Stadtgestaltung und des Denkmalschutzes. (Auszug Pkt.9 „... Wenn es aus gestalterischen Aspekten, insbesondere in City-Lagen und im Umfeld repräsentativer Baulichkeiten, Denkmalbereichen o. a. berechtigterweise nicht gewünscht ist, die Farbe Rot zu verwenden, ist dennoch eine deutliche optische Trennung und Beschilderung vorzusehen.“)

Die Visualisierung der Radwege in den Plänen lehnt sich an die RE 2012 (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau), wonach Radwege in der Farbe **255/168/168** dargestellt werden. Die Farbgebung dient lediglich der besseren Unterscheidbarkeit zwischen den einzelnen Verkehrswegen auf den Plänen und gibt keinen Hinweis auf die tatsächliche farbliche Gestaltung der Oberfläche.

Abschließend ist festzustellen, dass die geplante Gestaltung des Ausbaubereiches, die sich derzeit in der Realisierung befindet, den geltenden Richtlinien entspricht und verkehrssicher ist.

4. *Sofern eine vollständige farbliche Absetzung der Radwege in den genehmigten Bauplänen enthalten ist, wie wird auf die Abweichung baurechtlich reagiert?*

Siehe Antwort zu Frage 2

5. *Welche zeitlichen und finanziellen zusätzlichen Aufwendungen entstehen, wenn eine Änderung der derzeit stattfindenden grauen Pflasterung gegen eine rote Pflasterung erfolgt? Ist eine vollständige neue Ausschreibung erforderlich oder ist eine Änderung bzw. ein Nachtrag rechtlich zulässig?*

In der Stadtratssitzung vom 25.01.2021 wurde nach Diskussion der Antrag A0260/21 geändert beschlossen.

Im Rahmen der Erneuerung des Damaschkeplatzes werden die Bordradwege farblich vom Fußweg abgehoben. Für die Umsetzung wird die Farbe „Rot“ eingesetzt.

Die Umsetzung wird mit der Aufbringung einer Pflasterlasur realisiert und voraussichtlich somit daraus kein Zeitverzug entstehen.

Dr. Scheidemann